

# **S A T Z U N G**

## **über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an Grundstücken im Gebiet der Ortsgemeinde Rinntal**

**vom 12. September 1994**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I 1986, S. 2253), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Voraussetzung des Vorkaufsrechts**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Rinntal sowie in Übereinstimmung mit den Aussagen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und des Dorfentwicklungsplanes der Ortsgemeinde Rinntal, steht der Gemeinde in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB zu.

### **§ 2**

#### **Festsetzung des Gebietes**

1. Aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele des genehmigten Flächennutzungsplanes und des beschlossenen Dorfentwicklungsplanes wird zur Realisierung der Entwicklungsmaßnahmen das nachstehende Gebiet, an dem der Gemeinde das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, erfasst:

#### **Dorfmittelpunktplatz**

Im Rahmen der weiteren Gestaltung des Dorfmittelpunktplatzes ist geplant, die Kirche stärker als bisher im Ortsbild herauszuheben. Dies soll durch eine Freistellung auf der westlichen Seite erfolgen. Das dort bestehende Gebäude ist für den Abriß vorgesehen, die Fläche soll in die gesamte Plangestaltung einbezogen werden. Dafür ist es erforderlich, daß Grundstück Plan-Nummer 16 zu erwerben. Der Flächenbedarf ergibt sich aus den Nutzungsansprüchen für öffentlichen Bedarf dieses gemeindlichen Mittelpunktplatzes. Da Vorkaufsrecht an diesem Grundstück soll diese Planung absichern.

2. Hauptziel der Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung ist die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen für die Bürger von Rinntal. Dabei sollen die Entwicklungsmaßnahmen insbesondere dazu beitragen, den eigenständigen Charakter der ländlich geprägten Ortsgemeinde Rinntal zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten.

3. Der aufgrund der Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung ausgewiesene Entwicklungsbereich ist aus dem Lageplan (Maßstab 1 : 1.000), welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

Der beigegefügte Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000) ist nicht Bestandteil dieser Satzung und dient lediglich zu einer allgemeinen Übersicht.

Die Satzung des besonderen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Ortsgemeinde Rinntal gem. § 25 BauGB bezieht sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich auf das Gebiet, daß durch eine schwarz gestrichelte Umrandung auf dem Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) kenntlich gemacht worden ist.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

76857 Rinntal, 12. September 1994

Haber  
Ortsbürgermeister

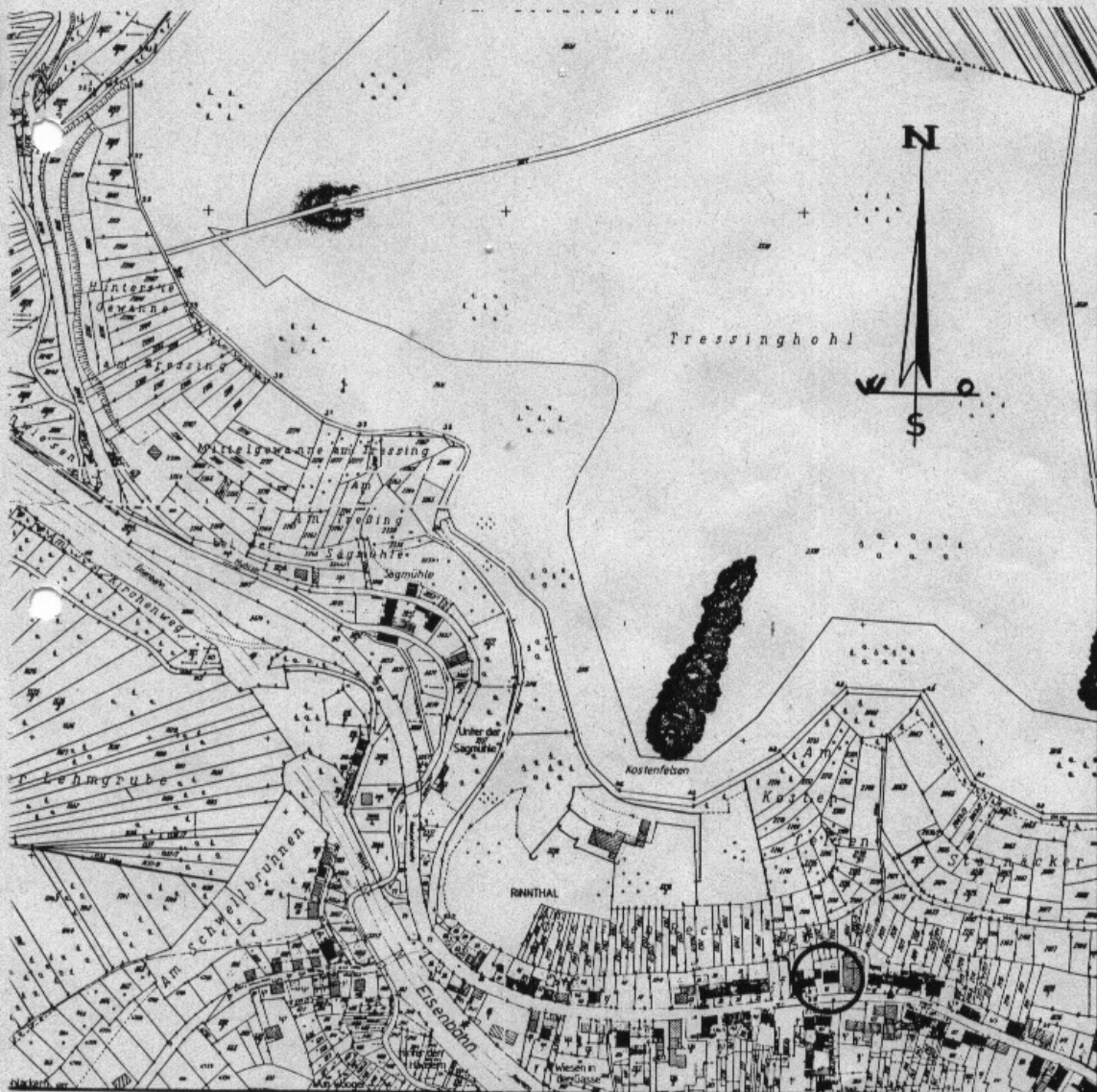
# Gemeinde Rinntal

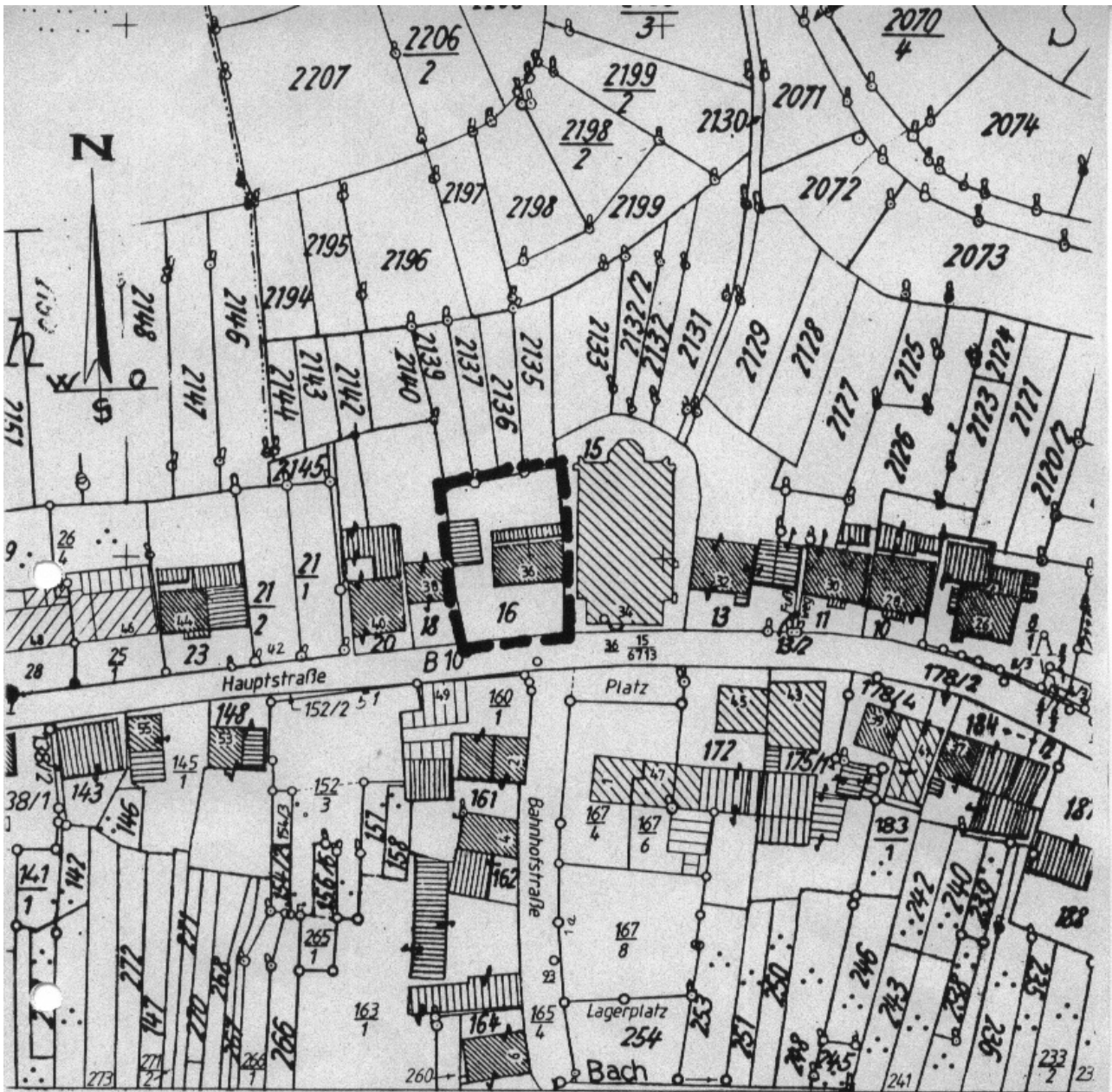
## Anlage zur Vorkaufsrechtsatzung Dorfmittelpunktplatz

### Übersichtslageplan – M = 1:5000

Verbandsgemeinde Annweiler

Bauamt. Aug. 94 *Fähmy*





Gemeinde Rinnthal

Anlage zur Vorkaufsrechtsatzung  
Dorfmittelpunktplatz

Maßstab=1:1000

Verbandsgemeinde Annweiler